



stadthand

Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633

bregenz@stadthand.at
www.stadthand.at

Gemeinde Göfis

Räumlicher Entwicklungsplan (REP)

Umwelterheblichkeitsprüfung

mit ergänzender strategischer Umweltprüfung
für Bereiche unter Hochspannungsfreileitungen
(Teilbereiche 3, 4, 5 und 15)

Hinweis:

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Bericht zur Umwelterheblichkeitsprüfung
vom 29.09.2021 sind grau markiert.

Inhalt:

1. Untersuchung der REP-Umweltauswirkungen	2
2. Konsultation der Umweltbehörde	4
3. Die Änderungen im Einzelnen	7
4. Fazit	22
5. Ergänzende strategische Umweltprüfung für Bereiche unter Hochspannungsfreileitungen (Teilbereiche 3, 4, 5 und 15)	25
5.1 Anlass & Rahmenbedingungen	25
5.2 Relevante Umweltziele	26
5.2.1 Raumplanungsziele entsprechend § 2 VlbG Raumplanungsgesetz	26
5.2.2 § 2 VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	27
5.2.3 Energiewirtschaftliche Zielsetzungen	27
5.3 Umwelt-Ist-Zustand und Beurteilung der Planungsauswirkungen	28
5.4 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	34
5.5 Planungsalternativen	35
5.5.1 Planungsnullfall	35
5.5.2 Alternative Planungsvarianten und Standorte	35
5.6 Monitoring	35
5.7 Zusammenfassung lt lit j Anhang I der SUP Richtlinie	35

stadthand

Dipl.-Ing. Alfred Eichberger GmbH

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Ulrich Blanda

Dipl.-Ing. Alfred Eichberger

Dipl.-Ing. Luzian Burgstaller

Bregenz, 12.05.2022

1. Untersuchung der REP-Umweltauswirkungen

Gemäß § 11a RPG sind bei der Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes die Bestimmungen zur Umweltprüfung (§§ 10a bis 10g RPG) sinngemäß anzuwenden.

Nach Auskunft der Abt Raumplanung (E-Mail Dr. Johanna Schlatter, 29.4.2020) gelten vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 4/2019 bestehende und als Verordnung kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte als räumliche Entwicklungspläne im Sinne des § 11 Abs 1 RPG. Nach Auskunft der Gemeinde Göfis wurde das REK 2015 vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 4/2019 am 26. Februar 2019 durch die Gemeinde als Verordnung kundgemacht. Da es sich deshalb beim ggst REP um eine Überarbeitung handelt (im Gegensatz zu einer REP-Erstellung), sind nur jene Festlegungen auf ihre Umwelterheblichkeit zu untersuchen, die gegenüber dem rechtsgültigen REP geändert werden.

Nachfolgend erfolgt eine Erstabschätzung der erforderlichen Bearbeitungstiefe.

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a RPG jedenfalls erforderlich ist:

REP setzt Rahmen für Genehmigung von Vorhaben nach dem UVP-G 2000 (§ 10a Abs 1 lit a RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Es sind keine Vorhaben nach dem Bundes-UVPG 2000 geplant oder bekannt, welche mit dem vorliegenden REP ermöglicht werden.

REP könnte Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen (§ 10a Abs 1 lit b RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	In der Gemeinde sind keine Europaschutzgebiete ausgewiesen. Vorhabens und lagebedingt sind keine Auswirkungen auf die nächsten Europaschutzgebiete „Frastanzer Ried“ und „Streu- und Magerwiesen Übersaxen Satteins“ zu erwarten. Ziele und Maßnahmen des REPs unterstützen die zukunftsichere Weiterentwicklung der sonstigen naturräumlichen Schutzgebiete im Gemeindegebiet

Prüfung, ob eine Umweltprüfung gemäß § 10a Abs 2 RPG entfallen kann:

REP wird lediglich geringfügig geändert (§ 10a Abs 2 RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Im ggst Fall erfolgt eine Gesamtüberarbeitung des REP und des Entwicklungsplanes. Eine „geringfügige Anpassung“ des rechtsgültigen als Verordnung erlassenen REKs kann daher nicht von vornherein ohne weitere Prüfung argumentiert werden.

REP betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene (§ 10a Abs 2 RPG)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Regelungsinhalt des REP ist das gesamte Gemeindegebiet Göfis. Der Tatbestand „betrifft Nutzung eines kleinen Gebietes“ kann daher nicht ohne weitere Prüfung von vornherein für alle Änderungen geltend gemacht werden.

REP betrifft Nutzung, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden (§ 2 iVm § 3 Abs 1 lit f VO für Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind)		
Trifft zu	Trifft nicht zu	Begründung und Hinweise
	X	Eine Umweltprüfung für einen Landesraumplan, den das REP umsetzt, liegt nicht vor.

Die Erstabschätzung gemäß den obigen Kriterien gelangt zum Ergebnis:

- Die REP-Änderungen lösen keine auf den ersten Blick verpflichtend vorzunehmende Umweltprüfung aus.
- Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung oder Umwelterheblichkeitsprüfung kann aber ohne weitere Untersuchungen auch nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Für diese gilt:

- Gemäß Auskunft der Abt Raumplanung (Abstimmungstermin zur Umweltprüfung REP Fußach am 10.6.2020 im Landhaus) sind nur exakt abgegrenzte Festlegungen in der Plandarstellung zu untersuchen.
- Symbol-Festlegungen in ungefähre Lage und textliche Festlegungen werden mangels Detaillierung und damit fehlender Abschätzbarkeit der Umwelterheblichkeit nicht geprüft. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit dieser vorerst allgemeinen Festlegungen erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, sobald detailliertere Planfestlegungen erfolgen.

Bei der Ausarbeitung des REK Göfis 2015 lagen noch keine Vorgaben des Landes zu REK-Aufbau, Inhalt oder Plandarstellung vor. Im REK 2010 wurden keine abschließenden Siedlungsgrenzen oder eindeutig abgegrenzte Entwicklungsflächen gemäß der aktuellen Vorgaben lt „Einheitliche Planzeichen Räumliche Entwicklungspläne“ festgelegt.

In der nachfolgenden Plandarstellung werden die auf ihre Umwelterheblichkeit zu prüfenden Änderungen zwischen REK 2015 und aktuellem REP identifiziert. Als zu prüfende Änderungen werden identifiziert:

- Flächen, wo der Siedlungsrand lt REP über die rechtsgültige Bauflächenwidmung hinausgeht, dh wo der REP künftige Bauflächenerweiterungen ermöglicht.
- Auf bereits als Baufläche gewidmeten Flächen sieht der REP keine Festlegungen vor, die eine so große Nutzungsintensivierung ermöglichen, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (zB Festlegung von Eignungsgebieten für neuen großflächigen Einzelhandel, großflächige Umwidmungen von einer Bauflächenkategorie in eine aus Umweltsicht kritischere andere Bauflächenkategorie (zB BW in BB)).
- Betreffend Anlagen, welche die Widmung Freifläche Sondergebiet erfordern, ist festzustellen, dass das REP hier weder Erweiterungen noch neue Festlegungen vorsieht.

2. Konsultation der Umweltbehörde

Der Bericht zur Umweltprüfung („Räumlicher Entwicklungsplan Göfis / Umwelterheblichkeitsprüfung“) mit Stand 29.09.2021 wurde am 14.10.2021 der Umweltschutzabteilung zur Prüfung (Konsultation) übermittelt. Zu diesem Bericht wurden von der Behörde im Schreiben vom 21.03.2022 (Zahl: IVe-410.98-32/-13), Andreas Grabher, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz folgende Ergänzungen und Planungshinweise an die Gemeinde Göfis übermittelt:

„[...] Die eingeholten Stellungnahmen werden in der Anlage übermittelt. Daraus geht hervor, dass die Ausweisung von Bauflächen in den Bauverbotszonen unterhalb der Hochspannungsleitungen problematisch ist. Ein Ausbau der Hochspannungsleitungen ist die zwingende Voraussetzung für die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie. Die Widmung von Bauflächen im Bereich der Leitungstrassen steht im Widerspruch zur notwendigen Ertüchtigung dieser Leitungen. Es besteht das Risiko, dass die Leitungstrassen verlegt werden müssen. Dies hätte massive Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zur Folge. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher durch die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Leitungstrassen zu erwarten. Die anderen Entwicklungsflächen werden insgesamt als vertretbar beurteilt, wobei der zusätzliche Bodenverbrauch und die damit einhergehenden Folgewirkungen kritisch gesehen werden.

Es wird daher angeregt, die Flächen 3, 4, 5 und 15 außerhalb des Siedlungsrandes zu belassen. Andernfalls wäre die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung erforderlich.

Darüber hinaus sind noch Angaben zu ergänzen, welche ökologischen Minderungsmaßnahmen bei künftigen Bebauungen hinsichtlich Beleuchtungen, Befestigungen und Verglasungen vorgesehen werden. Auf den notwendigen Sicherheitsabstand bei Bebauungen entlang von Waldrändern wird hingewiesen.

Um die Übermittlung entsprechend angepasster Unterlagen wird ersucht.“

Daraus wird im Zuge des REP-Prozesses nach mehrmaliger Konsultation mit der Umweltschutzabteilung und mit der Raumplanungsabteilung wie folgt reagiert:

■ Ad Hochspannungsfreileitungen:

Für die in obiger Stellungnahme der Umweltschutzabteilung angesprochenen Bereiche unter Hochspannungsfreileitungen (Teilbereiche 3, 4, 5 und 15 lt Bericht) wird ergänzend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt – siehe Kap. 5 in diesem Bericht. Im Bericht vom 29.09.2021 enthaltene Ausführungen zu den Umweltwirkungen in diesen Bereichen werden verwendet und ergänzt.

- Ad ökologischen Minderungsmaßnahmen bei künftigen Bebauungen

hinsichtlich Beleuchtungen, Befestigungen und Verglasungen:

REP-Formulierungen adressieren direkt an die Gemeinde bei Maßnahmen in ihrem eigenen Wirkungsbereich (Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, ...). Ökologische Minderungsmaßnahmen bei künftigen Bebauungen hinsichtlich Beleuchtungen, Befestigungen und Verglasungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung und bei der Beurteilung von Projekten zu formulieren. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in den Erläuterungen zum REP-Göfis ergänzt.

- Ad Sicherheitsabstand Entlang von Waldrändern:

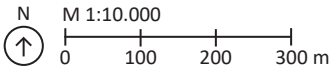
REP-Formulierungen adressieren direkt an die Gemeinde bei Maßnahmen in ihrem eigenen Wirkungsbereich (Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, ...). Notwendige Sicherheitsabstände bei Bebauungen entlang von Waldrändern sind im Bebauungsplan und/oder im Zuge der Beurteilung von Projekten zu formulieren. Ein diesbezüglicher Hinweis wird in den Erläuterungen zum REP-Göfis ergänzt.

REP GÖFIS

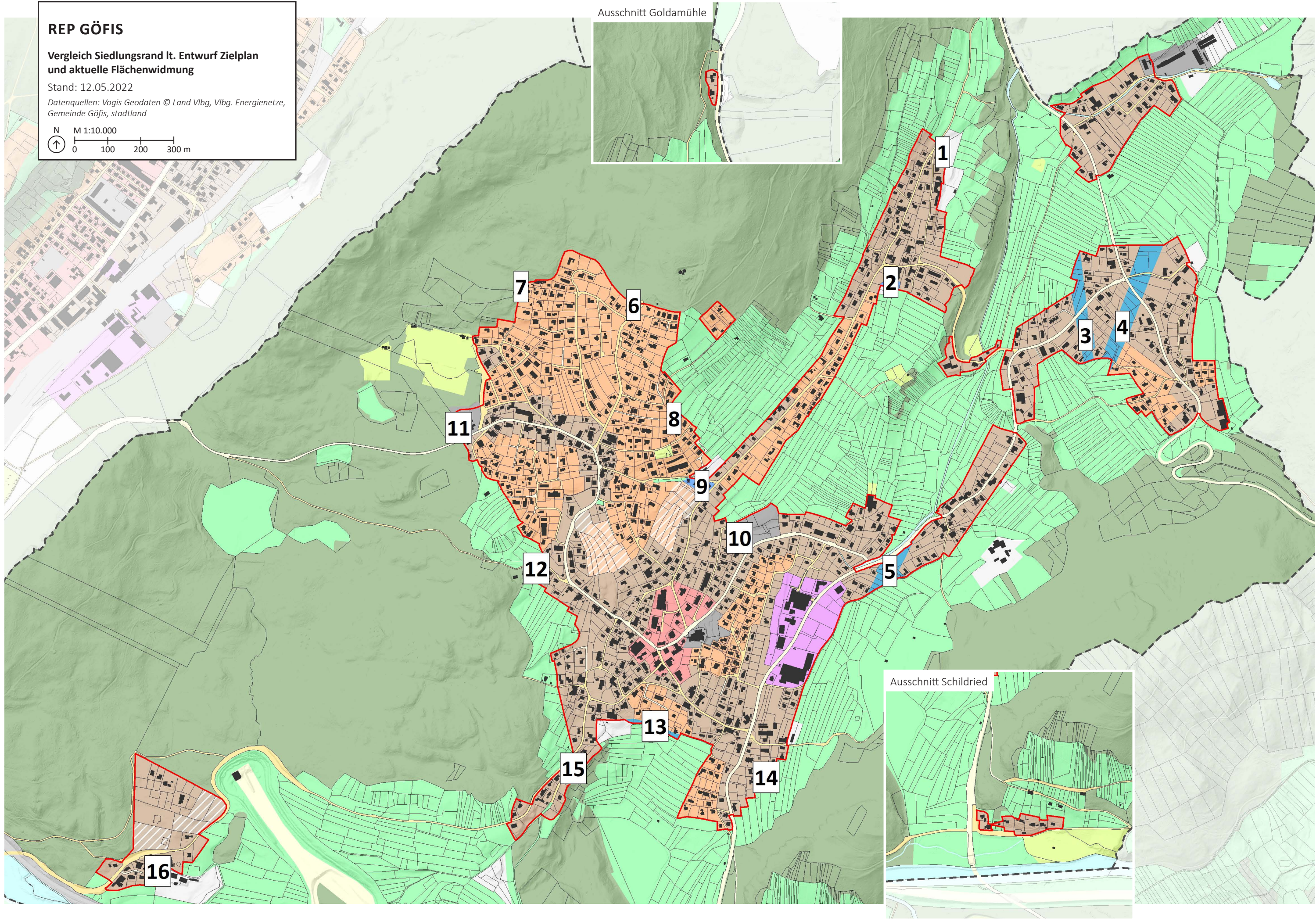
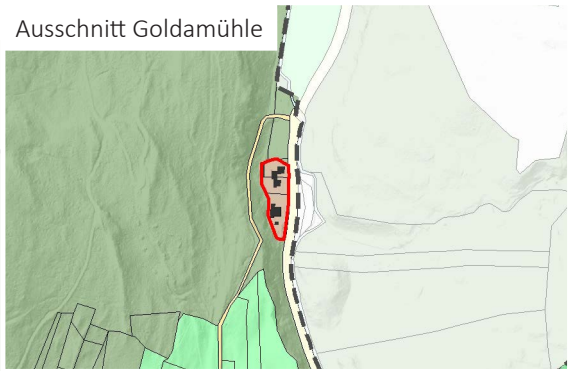
Vergleich Siedlungsrand lt. Entwurf Zielplan
und aktuelle Flächenwidmung

Stand: 12.05.2022

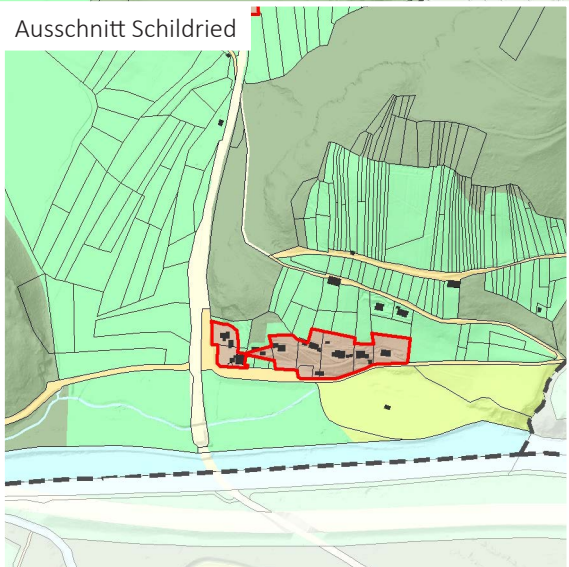
Datenquellen: Vogis Geodaten © Land VlbG, VlbG, Energienetze,
Gemeinde Göfis, stadmland



Ausschnitt Goldamühle

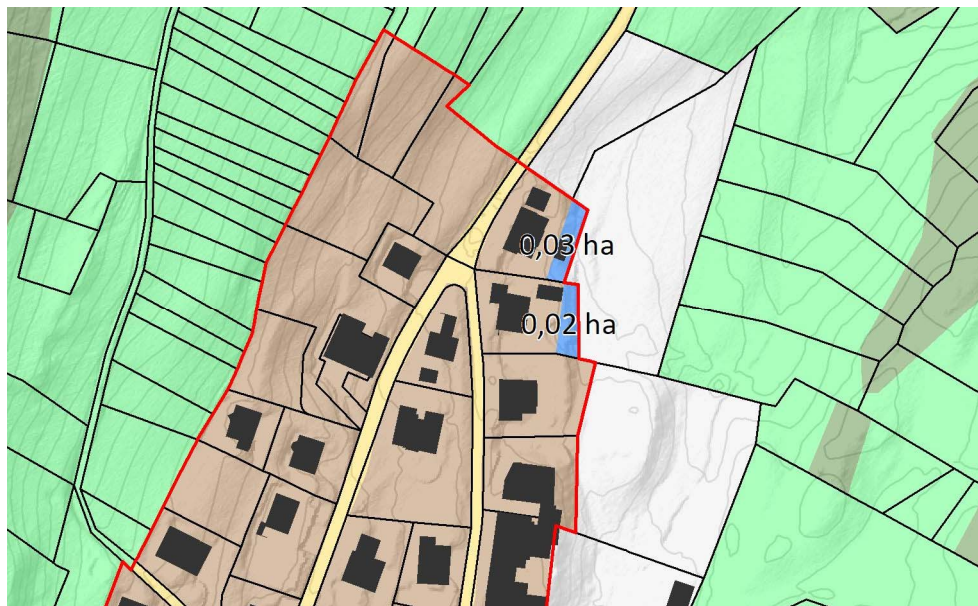


Ausschnitt Schildried



3. Die Änderungen im Einzelnen

1 Parzelle Rungells – Nord



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

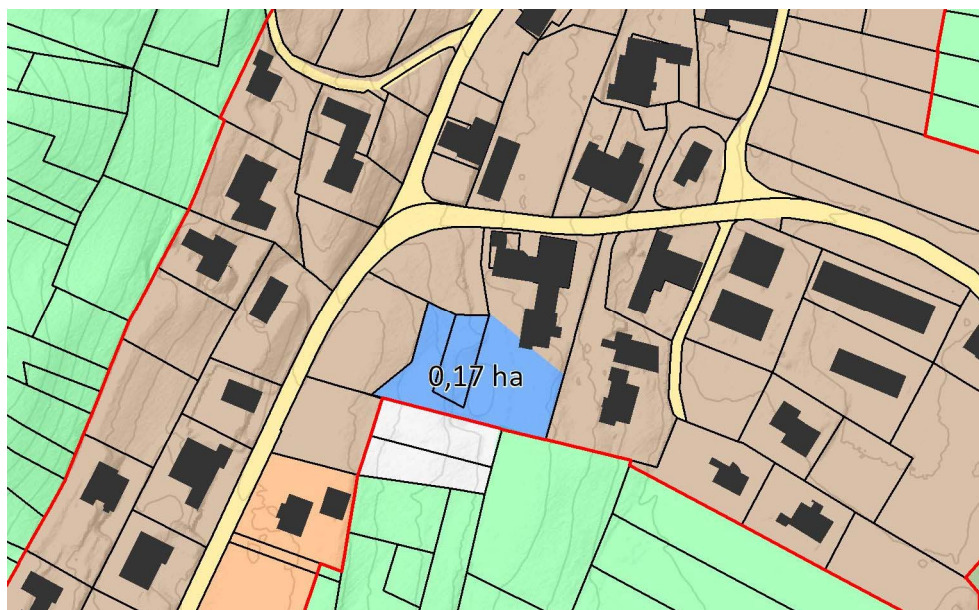
Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Norden der Parzelle Rungells werden an zwei Stellen kleinräumige, technische Anpassungen der Widmungsabgrenzung an die aktuellen DKM-Grenzen im Ausmaß von jeweils maximal 0,03 ha ermöglicht.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand bis zu 2 ha ist gemäß § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des §3 gelten gemäß §2 der ggst Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen grenzen alle an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die Flächen umfassen jeweils maximal 0,03 ha und liegen damit – auch in Summe – unter dem 2 ha Schwellenwert. Umwelterheblichkeitsprüfungen können daher entfallen.

2 Parzelle Runggels – Süd



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Süden der Parzelle Runggels wird an einer Stelle eine kleinräumige Baulandarrondierung im Ausmaß von max. 0,17 ha ermöglicht. Die ggst Fläche ist dreiseitig von Baufläche umgeben.

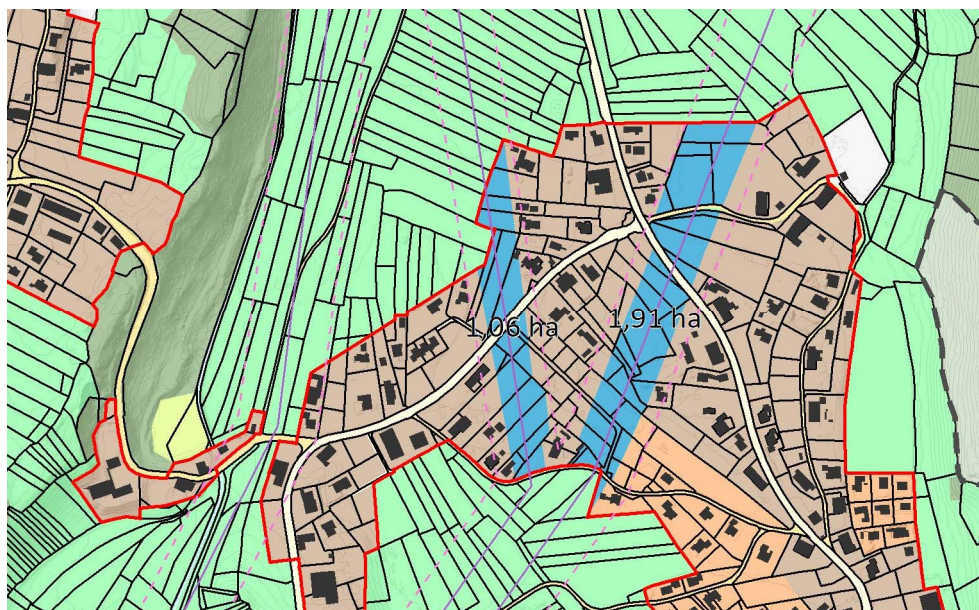
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,17 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Hinweis: der Schwellenwert wird auch in Summe von allen Siedlungsrandenerweiterungen in der Parzelle Runggels (Änderungen Nr 1 und Nr 2 mit in Summe rd. 0,2 ha) nicht überschritten

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung kann daher entfallen.

3 & 4 Parzelle Pfitz



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Pfitz wird von zwei Hochspannungsfreileitungen der Illwerke / VKW überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand, grenzen beidseitig an den Sicherheitsbereich unter beiden Leitungen an. Die Sicherheitsbereiche sind rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Bebauung der Parzelle Pfitz ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen in den Sicherheitsbereichen.

Für die Beurteilung werden die Flächen unter jeder Leitung aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zusammengefasst.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand zwischen 2 und 4 ha ist gemäß § 3 Abs 3-4 der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen grenzen beidseitig an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen in Summe rd. 3 ha.

Sachwerte – Info des Leitungsbetreibers Vorarlberger Netze / VKW

Im Zuge der REP-Erstellung wurden die Bebauungsmöglichkeiten im Sicherheitsbereich unter den Hochspannungsleitungen mit der Leitungsbetreiberin Illwerke / VKW abgestimmt. Im E-Mail der Illwerke / VKW an stadthand (Frank Montibeller, 15.7.2021) werden folgende Rahmenbedingungen genannt:

Grundstücke entlang von Hochspannungsleitungen der illwerke / VKW sind mit einem Bau- und Bestockungsverbot und / oder einer Bauhöhenbeschränkung zu Gunsten der bestehenden Leitung belastet. Das Ausmaß dieser Verbote und Einschränkungen richtet sich nach der Art der Leitung und der Lage des Grundstückes. Diese Verbote sind mit Dienstbarkeitsverträgen abgesichert.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, um Ausnahme von den Verboten und Einschränkungen anzusuchen. In der aktuellen Unterbauungsrichtlinie 2019 sind die Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung festgehalten. Für jegliches Bauvorhaben in den Beschränkungsstreifen ist im Vorfeld eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Leitungsbetreiberin und Bauwerber abzuschließen. In den privatrechtlichen Vereinbarungen gibt die Leitungsbetreiberin nach Untersuchung des geplanten Bauwerkes einzuhaltende Sicherheitsauflagen vor. Diese sind auch von der Gemeinde als Auflagen im Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme aus den Beschränkungen entlang der Leitungen besteht nicht. Für Wohngebäude oder sonstige Gebäude mit dauerndem Personen-Aufenthalt werden keine Ausnahmegenehmigungen bei den ggst Leitungen erteilt. Nähere Details können dem Informationsblatt der illwerke / VKW „Information über Bauen im Bereich von Hochspannungsleitung“ entnommen werden.

Die geltenden verbindlichen Vorgaben verhindern, dass es zu einer Beeinträchtigung – dh negativen Auswirkungen, auf die Leitungen kommt.

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: In der Umgebung dh im rechtsgültig gewidmeten Baufläche Wohngebiet und Baufläche Mischgebiet befinden sich bereits Wohngebäude. Aus der Festlegung der ggst Fläche als Siedlungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen – dh der möglichen Umwidmung in Baufläche Wohngebiet oder Baufläche Mischgebiet ist keine die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen störende Nutzung ableitbar. Die Vorgaben des Leitungsbetreibers (siehe Ausführungen zu „Sachwerte“ oben) unterbinden die Errichtung von Wohngebäuden unter der Leitung. Ein die Gesundheit des Menschen möglicherweise beeinträchtigender Daueraufenthalt unter der Leitung durch elektromagnetische Felder wird damit unterbunden. Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Landschaft: Der Raumeindruck am Standort wird von der bestehenden Bebauung und den Hochspannungsfreileitungen bestimmt. Teilflächen unter der Leitung werden bereits aktuell als Gartenflächen, Reitplatz oder als landwirtschaftliche Lagerflächen um Höfe genutzt. Die künftig mögliche Bebauung der Leitungstrassen ändert den Raumeindruck nicht relevant. Vorhabens- und situationsbedingt sind von der Planänderung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Flora / Fauna, biologische Vielfalt: Geschützte Gebiete oder besondere Ökosysteme sind von der Planänderung nicht betroffen. Die Umwidmung betrifft zT bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, zT Gärten, einen Reitplatz und zT landwirtschaftliche Lagerflächen. Auch die Überspannung mit Hochspannungsleitungen schränkt die Lebensraum-Qualität der Flächen ein. Siedlungserweiterungen bedeuten in der Regel eine für die biologische Vielfalt ungünstige Nutzungsintensivierung. Die Planänderung betrifft aber keine aus Sicht der Schutzgüter besonders sensible Fläche. Von der Planänderung sind deshalb negative, aber nicht erheblich negative Auswirkungen auf die Fauna, die Flora bzw die biologische Vielfalt zu erwarten.

Luft, klimatische Faktoren: Belastete Gebiete sind von der geplanten Flächenwidmungsplanänderung nicht betroffen, bzw sind in den Gemeinde Göfis keine diesbezüglichen Schutzgebiete ausgewiesen. Relevante Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind nicht zu erwarten.

Boden: Bodenproblem (Altstandorte, Rutschungen odgl) sind am Standort nicht bekannt. Die Bebauung wird zu Bodenverbrauch / Bodenversiegelung führen. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung - lt digitaler Bodenkarte des BFW ist hochwertiges Grünland betroffen, entzogen. Allerdings werden schon bisher Teilflächen für andere Zwecke als Grünland genutzt, zB als Garten, Reitplatz oder als landwirtschaftliche Lagerflächen um Höfe. Nach Einschätzung der Gemeinde bzw aufgrund der Situation vor Ort und der Bebauungseinschränkungen durch die Leitungen ist erwartbar, dass die ggst Flächen zur Erweiterung von Gärten, zur Errichtung von Privat-Garagen für bestehende Wohngebäude, kleinere Schuppen, Gartenhäuser udgl genutzt wird. Großflächige Bodenversiegelungen oder große Bauvorhaben sind aufgrund der Bebauungs- und Nutzungseinschränkungen unter der Leitung (siehe Ausführungen zu den Sachwerten) nicht zu erwarten. Situations- und vorhabensbedingt sind damit negative, aber aufgrund der erwartbarerweise moderaten Bodenversiegelung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

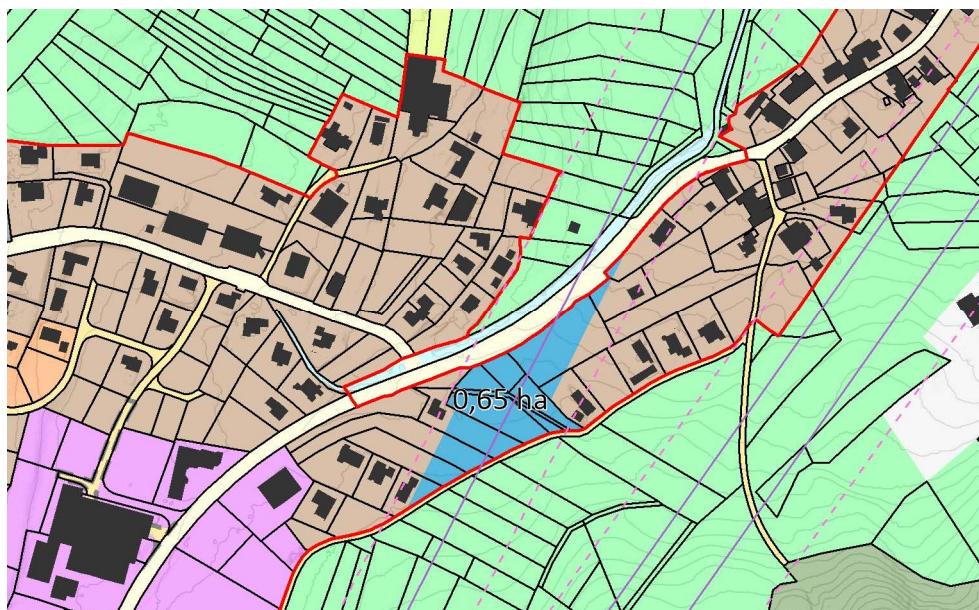
Wasser: Oberflächengewässer, Wildbach-Gefahrenzonen, geschützte Grundwasservorkommen oder Quellen sind am Standort und der unmittelbaren Umgebung nicht vorzufinden. Die Wasserver- und -entsorgung ist über die Infrastruktur in den angrenzenden Siedlungen herstellbar. Situations- und vorhabensbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Kulturelles Erbe: Kulturelles Erbe ist von der geplanten Planänderung nicht betroffen.

Fazit:

Situations- und vorhabensbedingt sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5 Parzelle Dums



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Dums wird von einer Hochspannungsfreileitungen der Illwerke / VKW überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand, grenzt beidseitig an den Sicherheitsbereich unter der Leitung an. Der Sicherheitsbereich ist rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Bebauung der Parzelle Dums südlich der Landesstraße ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen im Sicherheitsbereich im Ausmaß von maximal 0,65 ha. Im Sicherheitsbereich nördlich der Landesstraße befindet sich ein Moor, die Fläche bleibt unverändert außerhalb des Siedlungsrandes.

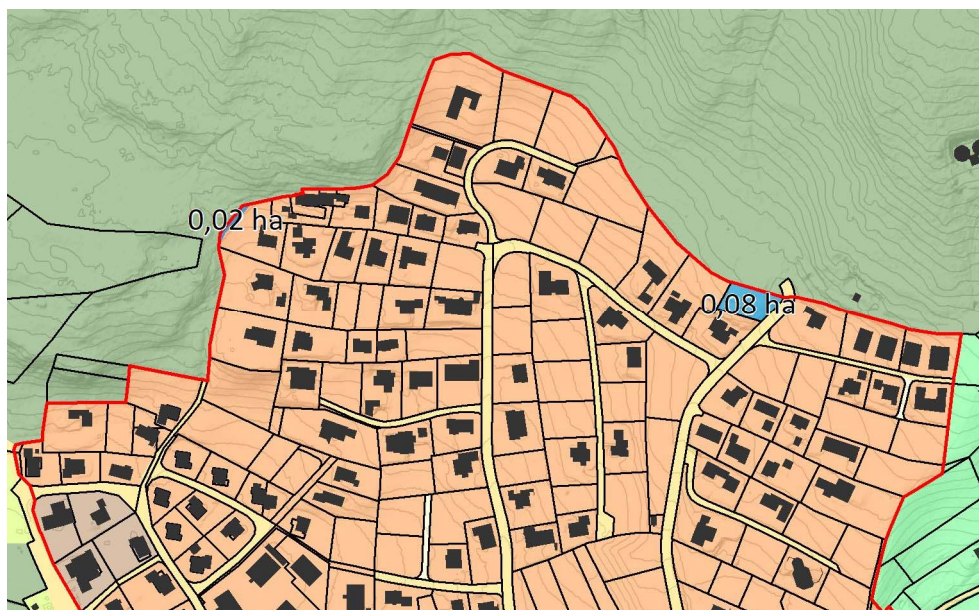
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,65 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Info des Leitungsbetreibers Vorarlberger Netze / VKW

Siehe Ausführungen „3 & 4 Parzelle Pfitz“ zu den „Sachwerte, Info des Leitungsbetreibers“.

6 & 7 Am Gatter bzw. Schlagbrett



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

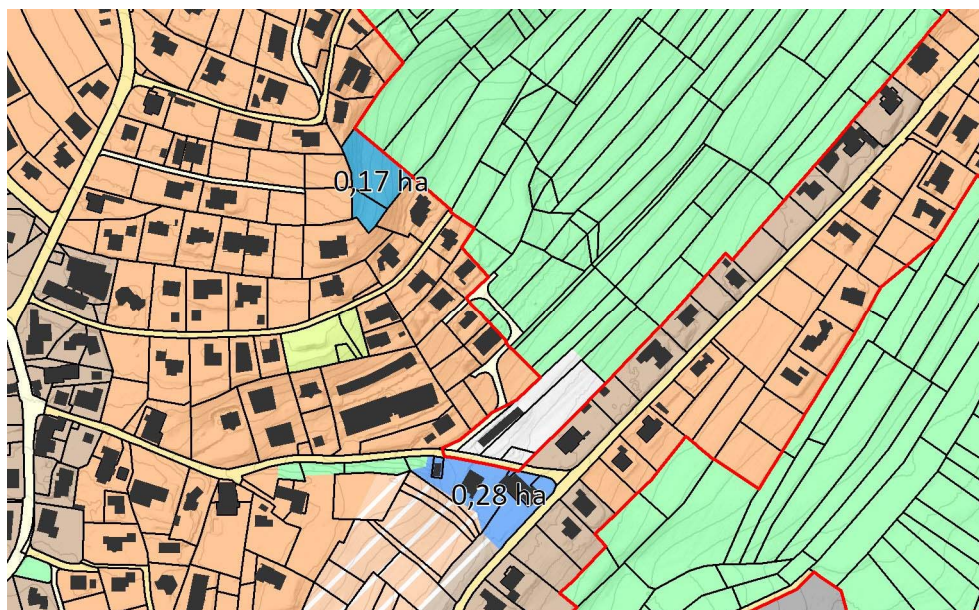
Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Am nördlichen Rand des Siedlungsgebietes wird an einer Stelle eine kleinräumige Baulandarrondierung im Ausmaß von max. 0,08 ha ermöglicht. Die ggst Fläche ist dreiseitig von Baufläche umgeben. Weiter westlich wird eine technische Anpassung der Widmungsabgrenzung an die aktuellen DKM-Grenzen ermöglicht.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen max. 0,08 ha und liegen damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

8 & 9 Parzelle Badida



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

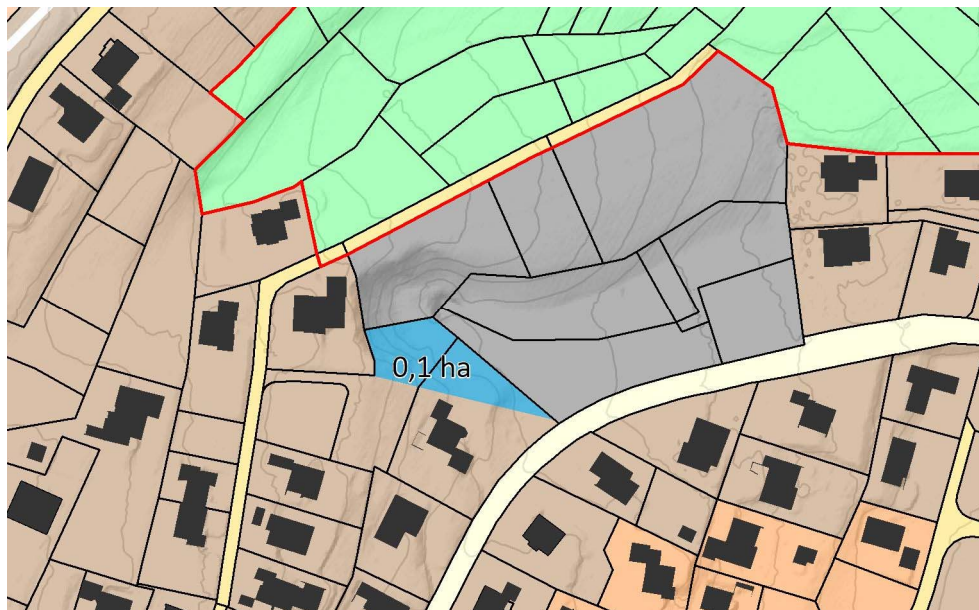
Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

In der Parzelle Badida werden an zwei Stellen kleinräumige Baulandarrondierungen im Ausmaß von jeweils max. 0,28 ha ermöglicht. Die ggst Flächen sind dreiseitig von Baufläche umgeben und zT bereits bebaut bzw wird eine Begradigung der Widmungsabgrenzung ermöglicht.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen max. 0,28 ha und liegen damit – auch in Summe (rd. 0,44 ha) unter dem 2 ha Schwellenwert.

10 Parzelle Kirchdorf



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

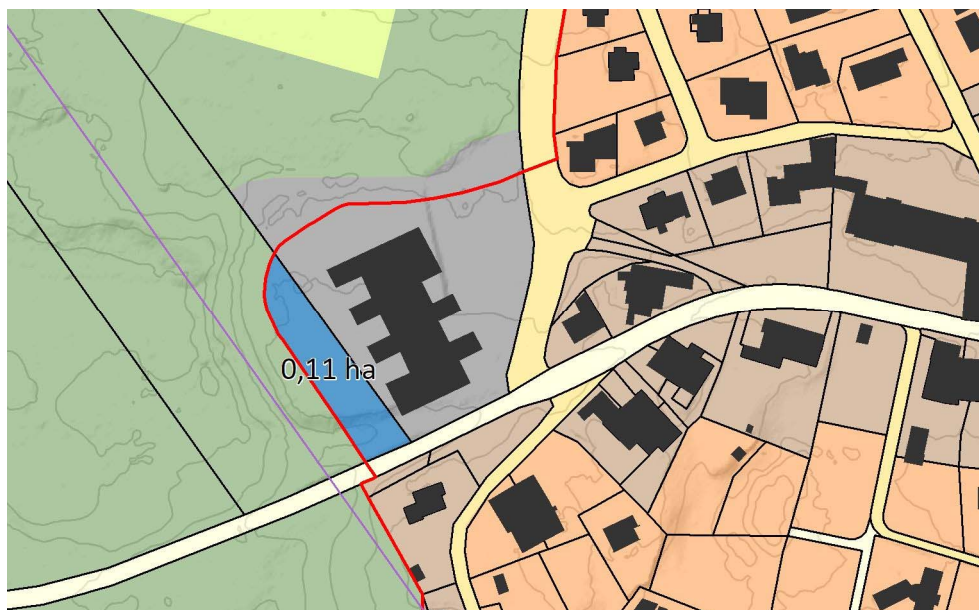
In der Parzelle Kirchdorf wird die Bauflächenwidmung einer Fläche im Ausmaß von max. 0,1 ha ermöglicht. Die ggst Fläche ist allseitig von Baufläche umgeben. Es handelt sich somit um einen Baulandeinschluss.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen kleiner 4 ha innerhalb des Siedlungsrandes ist gemäß § 3 Abs 2 lit a der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des §3 gelten gemäß §2 der ggst Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung kann daher entfallen.

11 Im Zipfel

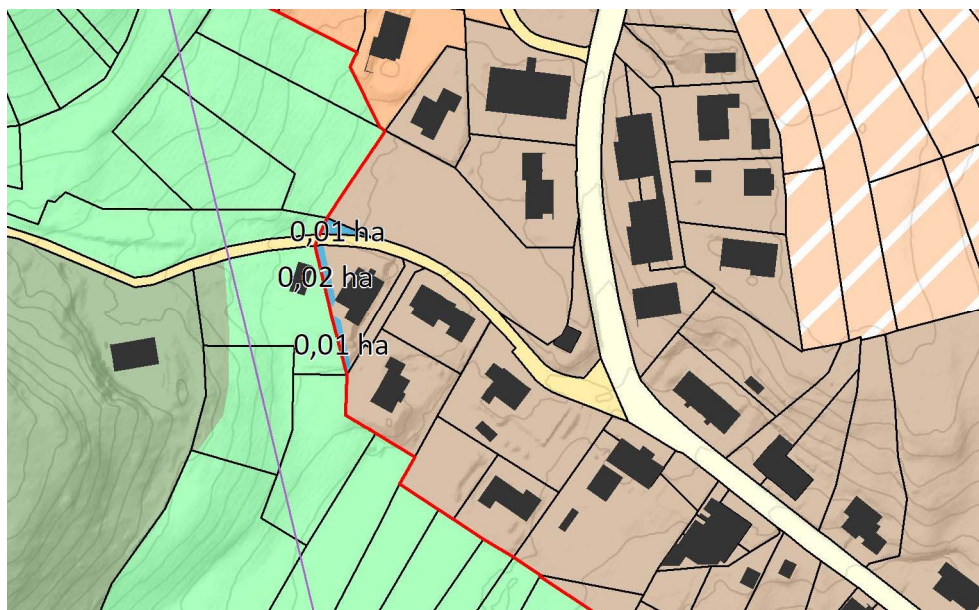


Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Der Siedlungsrand wird entsprechend einer aktuell in Durchführung befindlichen Flächenwidmungsplan-Änderung festgelegt, die im VOGIS noch nicht verfügbar ist. Lage- und größenordnungsbedingt war im Vorfeld der ggst Flächenwidmungsplan-Änderung keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung kann daher auch für die ggst der Flächenwidmungsplan-Änderung folgende Festlegung des Siedlungsrandes entfallen.

12 Parzelle Oberdorf



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

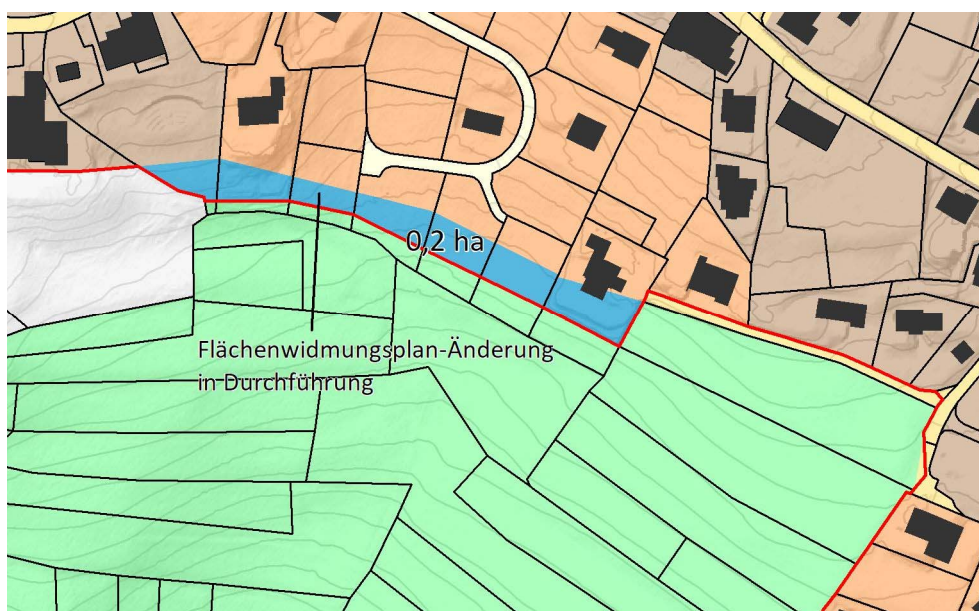
Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

In der Parzelle Oberdorf wird der Siedlungsrand begradigt. Damit werden hier drei kleinräumige Baulandarrondierungen im Ausmaß von jeweils maximal 0,02 ha ermöglicht.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen max. 0,02 ha und liegen damit – auch in Summe (rd. 0,04 ha) unter dem 2 ha Schwellenwert.

13 Parzelle Buettels – West



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

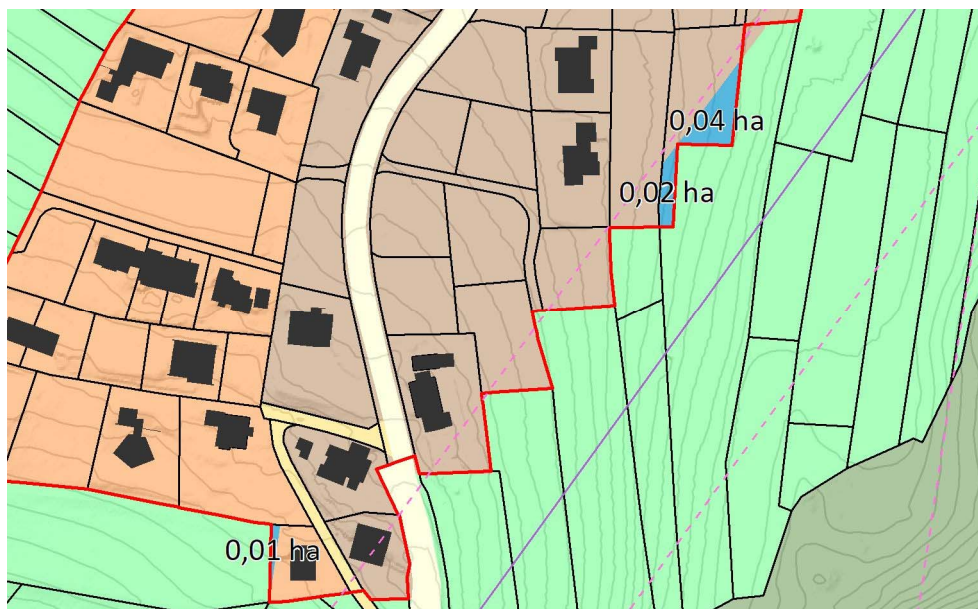
Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Am südlichen Rand der Parzelle Buettels wird der Siedlungsrand entsprechend einer aktuell in Durchführung befindlichen Flächenwidmungsplan-Änderung, die im VOGIS noch nicht verfügbar ist, festgelegt. Unter Berücksichtigung der ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung, für die im Vorfeld lage- und größenbedingt keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig war, werden inklusive der ggst Flächenwidmungsplan-Änderung kleine Baulandarrondierungen im Ausmaß von insgesamt max. 0,20 ha ermöglicht, um bebaubare Bauplätze zu schaffen.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,2 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

14 Parzelle Buettels – Ost



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Im Osten der Parzelle Buettels werden an drei Stellen kleinräumige Baulandarrondierungen im Ausmaß von jeweils maximal rd. 0,04 ha ermöglicht. Es wird eine technische Anpassung der Widmungsabgrenzung an die aktuellen DKM-Grenzen bzw die Herstellung bebaubarer Bauplätze ermöglicht. Zum Teil fallen Flächen in den Sicherheitsbereich der Hochspannungsfreileitungen der Illwerke / VKW.

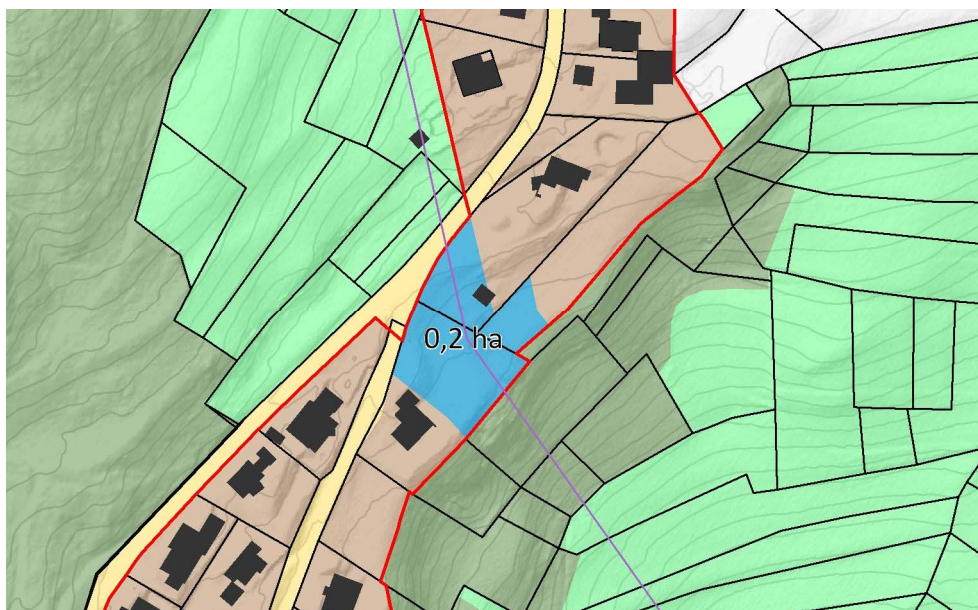
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffenen Flächen grenzen an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen max. 0,04 ha und liegen damit – auch in Summe, unter dem 2 ha Schwellenwert.

Info des Leitungsbetreibers Vorarlberger Netze / VKW

Siehe Ausführungen, Seite 8 zu den „Sachwerte, Info des Leitungsbetreibers“.

15 Parzelle Unterdorf



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Unterdorf wird von einer Hochspannungsfreileitungen der ÖBB Infrastruktur AG überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand reichen bis zum Sicherheitsbereich unter der Leitung. Der Sicherheitsbereich ist Großteils rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Parzelle Unterdorf ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen im Ausmaß von maximal 0,2ha.

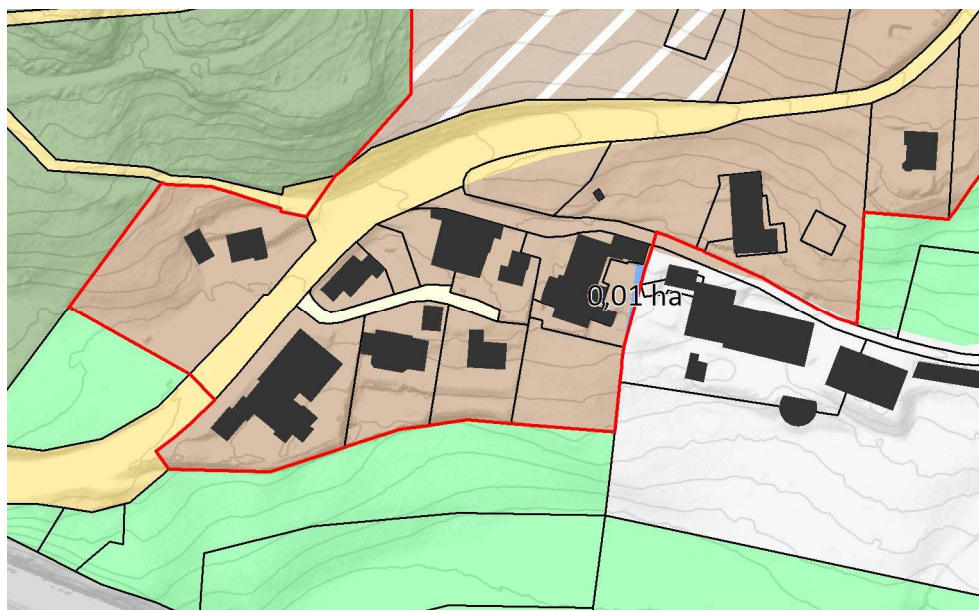
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,2 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Info des Leitungsbetreibers ÖBB Infrastruktur AG

Im Zuge der REP-Erstellung wurden die Bebauungsmöglichkeiten im Sicherheitsbereich unter den Hochspannungsleitungen mit der Leitungsbetreiberin ÖBB Infrastruktur AG abgestimmt. Gemäß E-Mail der ÖBB Infrastruktur AG an stadtland (Ing. Lukas Ladner, Geschäftsbereich Energie, Anlagenmanagement - Bahnstromleitungen, 18.7.2021) ist eine Bebauung der Fläche möglich. Für einzuhaltende Beschränkungen wird auf den „Folder Bahnstromleitungen“ und das „Merkblatt Bauwerber“ der ÖBB Infrastruktur AG verwiesen.

16 Parzelle Stein



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

In der Parzelle Stein wird eine kleinräumige technische Anpassung des Siedlungsrandes an die DKM von rd. 0,01 ha vorgenommen.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,01 ha, ist als bebaut einzustufen und liegt unter dem 2 ha Schwellenwert.

4. Fazit

Die Untersuchung der Änderungen im Einzelnen in Kapitel 3. führt zum Ergebnis:

- Speziell geschützte oder sensible Fläche sind von den Änderungen weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme direkt betroffen, noch werden vorhabens- und situationsbedingt Auswirkungen auf geschützte oder sensible Fläche erwartet.
- Alle REP Ausweitungen von Siedlungsgebiet, bleiben mit Ausnahme der Plan-Änderungen Nr 3 & Nr 4 Parzelle Pfitz jeweils unter dem 2-ha Schwellenwert gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“.
- In der für die Planänderung Nr 3 & Nr 4 Parzelle Pfitz ausgearbeiteten Umwelt-Erheblichkeitsprüfung werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen ermittelt.
- Zu prüfen ist nun noch, ob Summen- oder Wechselwirkungen – sogenannte Kumulierungseffekte, zwischen den einzelnen Änderungen bestehen und ob davon erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden:

Untersuchung der Kumulierungseffekte nach Schutzgütern

▪ Boden:

Der anhaltende Bodenverbrauch/Bodenversiegelung stellt ein aktuelles und zukünftiges Umweltproblem dar. In einem Abstimmungsgespräch mit der Abt Umwelt und Klimaschutz / Herr Andreas Grabher mit stadtland am 9.9.2021 wurde festgestellt, dass es österreichweit an Methoden zur Beurteilung erheblichen Bodenverbrauchs mangelt. Vorgaben in welchen Umfang (räumlich, zeitlich) Flächen zur Beurteilung des Bodenverbrauchs zu kumulieren sind, fehlen. Absolute Schwellenwerte ohne Bezug zu Gemeindegröße/-struktur sind unzureichend.

Der REP Göfis setzt sich Verdichtung, Entwicklung nach innen und sorgsamer Umgang mit dem Boden zum Ziel. Vorgaben zum Halten des Siedlungsrandes begrenzen den Bodenverbrauch. Dh grundlegendes REP-Ziel ist die Begrenzung des Bodenverbrauchs.

Zusätzliches Bauland wird auf rd. 5 ha ermöglicht. Diese 5 ha bedeuten eine Ausweitung des bisherigen gewidmeten Baulandes um rd 3 %. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass alle diese Flächen innerhalb der 10- bis 15-jährigen Gültigkeit des REP auch tatsächlich vollständig verbaut und komplett versiegelt werden.

Festzuhalten ist, dass von den rd. 5 ha rd. 3,8 ha unter den Hochspannungsleitungen liegen und aufgrund der dort geltenden Vorgaben nur sehr eingeschränkt bebaubar sind, was voraussichtlich auch die Bodenversiegelung unter der Leitung vermindert: Wohnhäuser sind nicht zulässig, größere Gebäude aufgrund der Höhenbeschränkungen nur eingeschränkt realisierbar. Aufgrund der Göfner Siedlungsstruktur ist auf den restlichen Erweiterungsflächen eine größere Zahl an Ein- und Zweifamilienhäusern mit Garten zu erwarten. Die Versiegelung betrifft damit nicht die gesamte Bauparzelle. Gartenflächen können Bodenfunktionen zB Wasserrückhalt/Grundwasseranreicherung weiterhin übernehmen. Eine Ausweitung des Siedlungsgebietes um 3 % wird – auch in Hinblick auf die Göfner Siedlungsstruktur und den Naturraum, als maßvoll – dh nicht erheblich – eingeschätzt.

Tabelle: Bilanz Bauflächen, Bauflächenreserven, REP-Siedlungsgebiets-Erweiterungen

Ortsteil / Weiler	Bauflächenwidmungen Bestand in m ²		neues Siedlungsgebiet lt REP-Entwurf (künftig mögliche Bauflächenwidmungen) in m ²	Zunahme neuer Entwicklungsgebiete im Verhältnis zu den bereits gewidmeten Bauflächen
	als Baufläche gewidmet	davon unbebaute Bauflächen-Reserven		
Dorf	986 164	380 834	11 402	1%
Dums	97 133	42 948	6 414	7%
Pfütz	187 232	89 717	29 604	16%
Runggels	93 608	38 505	1 924	2%
Stein	72 011	54 262	44	0%
sonstige Weiler	74 037	33 378	0	0%
Gesamte Gemeinde	1 510 185	639 644	49 388	3%

■ **Gesundheit des Menschen, Bevölkerung:**

Die Planänderungen weiten Siedlungsraum für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen aus. Aus Sicht der Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung kritische Nutzungen werden nicht ermöglicht. Es wird weder ein besonders starkes Wachstum noch eine besondere Nutzungs-Konzentration ermöglicht, die mit erheblichen Auswirkungen verbunden wären. Relevante Kumulierungseffekte auf die Gesundheit des Menschen oder Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

■ **Landschaft:**

Im REP-Kapitel „Landschaft und Landwirtschaft“ werden Vorgaben zum Erhalt der Gölfer Kulturlandschaft getroffen. Der REP-Zielplan setzt diese Vorgaben um: landschaftsprägende Grünelemente (zB Bach- und Flurgehölze) werden von einer Bebauung freigehalten. Festzuhalten ist, dass von den insgesamt rd 5 ha Siedlungsgebiets-Erweiterungsflächen (siehe „Boden“) rd 3,8 ha Flächen unter Hochspannungsfreileitungen – damit landschaftlich durch technische Infrastruktur vorbelastete Räume, betreffen. Außerdem betreffen weitere rd. 0,8 ha innerörtliche Siedlungsgebiets-Erweiterungen und dreiseitige Bauflächen-Einschlüsse. Auch hier sind die Auswirkungen der Planänderung auf das Landschaftsbild gering.

Alle Siedlungsgebiets-Erweiterungen grenzen zudem an den bestehenden Siedlungsrand (Bauflächenrand) an. Günstig einzuschätzen ist auch der Umstand, dass nicht eine große Erweiterung erfolgt, sondern mehrere kleinere Abrundungen bestehender Bauflächenwidmungen bzw des bereits bebauten und damit optisch erlebbaren gebauten Siedlungsgebietes erfolgen.

Kumulierungseffekte, die den Landschaftseindruck in der Gemeinde erheblich negativ verändern, sind daher nicht zu erwarten.

■ **Biologische Vielfalt, Fauna, Flora:**

Geschützte Gebiete oder im Zuge der Biotop-Inventar und Biotopverbund Fachexpertenerhebung ermittelten sensible Gebiete sind von den Planänderungen nicht betroffen. Kumulierungseffekte auf diese sensiblen Gebiete sind vorhabens- bzw größenordnungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt kommt aktuell durch Nutzungsintensivierungen und damit verbundenen Lebensraumverlust unter Druck. Wie zum Thema „Boden“ ausgeführt, werden

zusätzliche Bauplätze auf rd. 5 ha ermöglicht, davon betreffen rd. 3,8 ha in ihrer Eignung als Lebensraum beeinträchtigte Flächen unter Hochspannungsleitungen und rd. 0,8 ha innerörtliche Siedlungsgebiets-Erweiterungen und dreiseitige Bauflächen-Einschlüsse, die aufgrund der Unruhewirkungen der bestehenden angrenzenden Bebauung ebenfalls als weniger sensible Lebensräume eingestuft werden.

Die rd. 5 ha Siedlungs-Erweiterungsgebiet ermöglichen eine Ausweitung der bisherigen Bauflächen um rd 3%. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass alle diese Flächen innerhalb der 10- bis 15-jährigen Gültigkeit des REP auch tatsächlich vollständig verbaut werden. Siedlungserweiterungen bedeuten in der Regel eine Nutzungsintensivierung. Anzumerken ist jedoch, dass aus Sicht der biologischen Vielfalt ein naturnaher Garten gegenüber einer bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche günstiger einzustufen ist. Eine Ausweitung um 3% wird zudem – auch in Hinblick auf die Göfner Siedlungsstruktur und den Naturraum, als maßvoll, dh nicht erheblich, eingeschätzt.

Festzuhalten ist auch, dass die Ziele und Maßnahmen des REP die Situation für die ggst Schutzgüter verbessern wollen, zB den Biotop-Schutz unterstützen, wichtige Grünelemente und Strukturen freihalten und sichern, Wasserläufe aufwerten, Erhaltung der Artenvielfalt fördern. Die Festlegung eines langfristigen Siedlungsrandes begrenzt zudem die Siedlungsentwicklung, damit Lebensraumverlust in vertretbaren Maß bzw auf weniger sensible Flächen.

▪ **Wasser:**

Göfis verfügt über ausreichend Reserven in der Wasserver- und -entsorgung, um die angedachten Siedlungserweiterungen zu bewältigen.

Besondere Kumulierungseffekte auf den Oberflächen-Wasserabfluss sind lage- und größenordnungsbedingt nicht zu erwarten.

▪ **Luft, klimatische Faktoren:**

Sanierungsgebiete Luft odgl sind in Göfis nicht festgelegt. Der REP fordert die Verringerung des Ressourcen- und Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ein. Göfis unterstützt damit die Ziele der Energieautonomie Vorarlberg 2050. Relevante Kumulierungseffekte auf die Luft oder klimatische Faktoren sind nicht zu erkennen.

▪ **Sachwerte, kulturelles Erbe:**

Relevante Kumulierungseffekte auf die ggst Schutzgüter sind lage- und größenordnungsbedingt nicht zu erwarten.

Fazit

Die Untersuchung der Kumulierungseffekte kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden.

Eine Umweltprüfung der Planänderungen ist nicht erforderlich.

5. Ergänzende strategische Umweltprüfung für Bereiche unter Hochspannungsfreileitungen (Teilbereiche 3, 4, 5 und 15)

5.1 Anlass & Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Göfis beabsichtigt im Zuge der REP-Erarbeitung jene Flächen, die im Beschränkungsbereich einer Hochspannungsfreileitung zu liegen kommen, und wo die Hochspannungsfreileitung zusammen mit den ausgewiesenen Beschränkungstreifen eine Zäsur die für ansonsten hier vorstellbare Siedlungsentwicklung darstellen, in den durch den mittelfristigen Siedlungsrand definierten Siedlungsentwicklungsbereich einzubeziehen.

Damit soll die Möglichkeit für wohnergänzende Nutzungen und diesbezügliche Baumaßnahmen (zB Garagen, Carports, Swimmingpools, Gartenhäuser etc) geschaffen werden. Zusätzliche Wohngebäude sind hier nicht vorgesehen und sollen auch nicht zugelassen werden. Jede bauliche Maßnahme soll verbindlich an die Zusage des Leitungsbetreibers für die konkrete Nutzung bzw Baulichkeit geknüpft werden. Nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten strebt die Gemeinde auch den Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG idGF zur Definition der angestrebten bzw zulässigen Nutzung an.

Die zusammenfassende Stellungnahme der Umweltschutzabteilung (Verfasser: DI Andreas Grabher) dazu, geht davon aus, dass die Ausweisung von Bauflächen in den Bauverbotszonen unterhalb der Hochspannungsleitungen problematisch ist. Ein Ausbau der Hochspannungsleitungen ist die zwingende Voraussetzung für die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energie. Die Widmung von Bauflächen im Bereich der Leitungstrassen steht im Widerspruch zur notwendigen Ertüchtigung dieser Leitungen. Es besteht das Risiko, dass die Leitungstrassen verlegt werden müssen. Dies hätte massive Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zur Folge. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher durch die Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Leitungstrassen zu erwarten.

Zitat aus der Stellungnahme von Naomi Mittempergher im Zuge der Umweltprüfung dazu:
„Es wird darauf hingewiesen, dass aus raumplanungsfachlicher Sicht die Sicherung der Hochspannungstrassen langfristig essenziell ist und jede Art der Bebauung/Widmung unter den Hochspannungsleitungen künftigen Ausbauplänen des Stromnetzes nicht entgegenstehen dürfen. Die potenziellen Umweltauswirkungen, welche durch den Bedarf einer neuen Trassenführung entstehen würden, wären sehr hoch, da diese nur mehr im nicht besiedelten Raum umgesetzt werden könnten. Hier muss vertieft geprüft werden, ob die Erweiterung des Siedlungsrandes unter die Hochspannungstrassen raumplanungsfachlich tatsächlich vertretbar ist.“

Angesprochen ist damit u.a. auch das Schutzgut „Sachgüter“, sofern durch eine Leitung bzw deren Veränderung (Lage, Spannung ...) Auswirkungen auf die Flächen- und Gebäudenutzung im Beschränkungsbereich gegeben sind. Es gilt sicherzustellen, dass eine Bebauung/Nutzung der Flächen im Beschränkungstreifen (und hierfür vorgelagerte Maßnahmen wie die Abgrenzung eines Siedlungsrandes) keine negativen Umweltwirkungen, zB durch die Notwendigkeit einer künftigen Leitungsverlegung induziert.

Ergänzend ist hier auf die aktuellen Kurzinformation Nr. 167 der Raumplanungsabteilung zum Thema „Planungsempfehlungen zur Energieversorgung beim REP“ hinzuweisen: Hier wird dringend davon abgeraten, Flächen im Beschränkungsbereich als Bauflächen einzuplanen. Hingewiesen wird aber auch darauf, dass „unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkte Unterbauungen möglich sind, diese aber abhängig von der Unterbauungsrichtlinie des jeweiligen Netzbetreibers im Einzelfall mit diesem abzustimmen sind“.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt auf Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme. Demnach hat sich die Überprüfung u.a. zu beziehen auf:

- 1) Merkmale des zu prüfenden Plans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, indem der Plan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt.
- 2) Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete (Anmerkung: Die relevanten Themen und Inhalte werden im Anhang II der SUP-Richtlinie taxativ aufgelistet und dienen als Grundgerüst für die nachstehende Beurteilung).

5.2 Relevante Umweltziele

Gemäß § 10b Abs 1 RPG „Umweltbericht“ in Verbindung mit Anhang I lit e der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sind für den Plan relevante Umweltziele darzulegen. Nachstehende Umwelt- und Entwicklungsziele sind damit Vorgaben für die örtliche Raumplanung und bei der ggst geplanten Flächenwidmungsplanänderung zu berücksichtigen.

5.2.1 Raumplanungsziele entsprechend § 2 VlbG Raumplanungsgesetz

Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben.

Ziele der Raumplanung sind:

- Nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlage des Menschen, besonders für Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, einschließlich der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung;
- Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft;
- der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet.

Als „Eckpfeiler“ bei der Planung sind folgende weitere Ziele zu beachten:

- mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen;
- verschiedene Möglichkeiten der Raumnutzung möglichst lange offen halten;
- natürliche, naturnahe Landschaftsteile, die Freiräume für die Landwirtschaft und die Naherholung sowie die Trinkwasserreserven erhalten;

- Siedlungsgebiete bestmöglich vor Naturgefahren schützen, dazu notwendige Freiräume erhalten;
- Sicherung der Abbaumöglichkeit von Rohstoffvorkommen;
- besonders geeignete Flächen für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse für andere Zwecke verwendet werden;
- die Siedlungsentwicklung hat nach innen zu erfolgen, die äußeren Siedlungsränder sollen nicht weiter ausgedehnt werden;
- Flächen/Nutzungen einander so zuordnen, dass Belästigungen vermieden werden;
- Räumliche Strukturen, die eine umweltverträgliche Mobilität begünstigen sind zu bevorzugen, jene die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen, ist entgegenzuwirken;
- für Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind geeignete Standorte festzulegen; die erforderlichen Flächen für notwendige Infrastruktureinrichtungen sind freizuhalten.

5.2.2 § 2 VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Natur und Landschaft sind so zu erhalten, entwickeln, wiederherzustellen, dass die

- Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - Tier- und Pflanzenwelt einschließlich Habitate,
 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- nachhaltig gesichert sind.

Die sich ergebenden Anforderungen an Natur und Landschaft sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur/Landschaft abzuwägen.

Naturwerte von besonderer Bedeutung sind vorrangig zu erhalten:

- intakte Natur- und Kulturlandschaften,
- große zusammenhängende unbebaute Gebiete,
- wichtige landschaftsgestaltende Elemente,
- Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

5.2.3 Energiewirtschaftliche Zielsetzungen

Die Energiewirtschaft steht inmitten einer weitreichenden Transformation. Politische Beschlüsse (Stichworte Dekarbonisierung, Digitalisierung, Dezentralisierung, Liberalisierung etc) erfordern dabei Adaptierungen und Ausbauten bei der unter anderen Bedingungen historisch gewachsenen Netzstruktur.

Der „Integrierte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich 2019“ zur Erreichung der Klimaziele 2030 nennt als Zieldimension 3 „Sicherheit der Energieversorgung“ (Zitat, Seite 90): „Bei der Transformation des Energiesystems liegt die oberste Priorität darauf, dieses hohe Niveau der Sicherheit der Energieversorgung jederzeit aufrechtzuerhalten“. Zum Schutz des Klimas, der besseren Nutzung lokaler erneuerbarer Ressourcen und gleichbleibender

Versorgungssicherheit ist daher ein entsprechender Ausbau der Netzinfrastruktur erforderlich, sowohl regional als auch überregional.

Es wird von einer fortschreitenden Elektrifizierung der Bereiche Mobilität und Wärme ausgegangen. Der steigende Bedarf muss durch infrastrukturelle Maßnahmen zB Leitungsertüchtigungen zu Erhöhung der Kapazität, begleitet werden.

5.3 Umwelt-Ist-Zustand und Beurteilung der Planungsauswirkungen

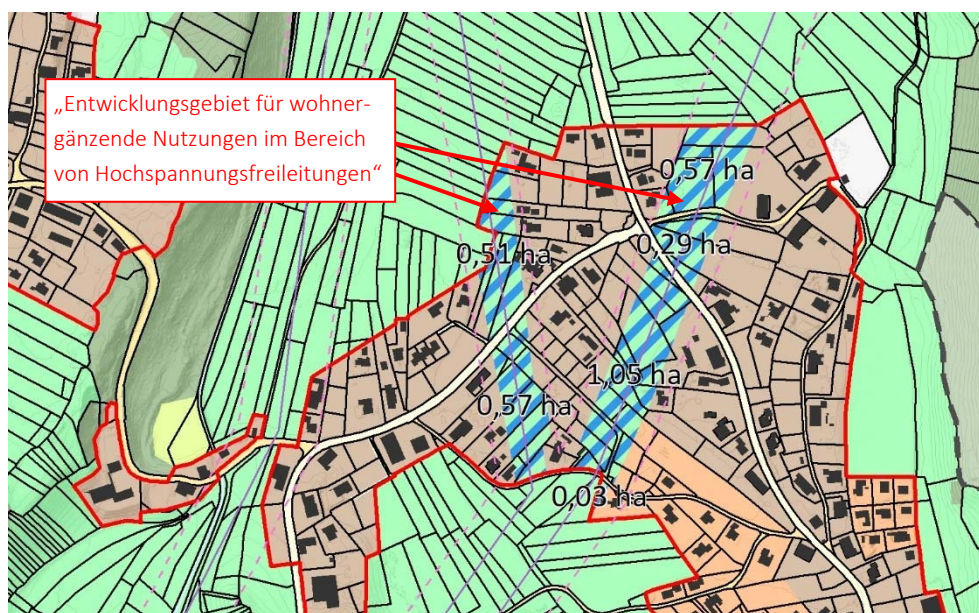
Alle relevanten Bereiche (Teilbereiche 3, 4, 5 und 15 lt Bericht; siehe auch Planausschnitte weiter unten) sind an sich Teil des gewachsenen Göfner Siedlungsgebietes. Als weitgehend unbebaubare Bereiche stellen sie Zäsuren im Siedlungsgebiet dar. Über die Thematik „Hochspannungsfreileitung“ hinausgehende Gründe für die Nicht-Bebauung dieser Flächen liegen nicht vor.

Beidseits der Leitungstrassen hat sich das Göfner Siedlungsgebiet entwickelt, und wird sich basierend auf den Festlegungen des geltenden Flächenwidmungsplanes weiterentwickeln. Vorrangig handelt es sich dabei um kleinvolumige Wohnbebauung.

Dazu Zitat aus der Stellungnahme von Naomi Mitterpergher im Zuge der Konsultationen:
„Ortsbildlich sind die Bereiche von den Hochspannungsfreileitungen geprägt. die Bereiche unter den Hochspannungsfreileitungen werden teilweise bereits genutzt. Die Möglichkeiten zur Bebauung sind im ggst Bereich auch zukünftig eingeschränkt. Durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes um die Flächen 3 und 4 in der Parzelle Pfitz sind aufgrund der bereits bestehenden Strukturen, insbesondere der visuell markanten Hochspannungsfreileitungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.“

Die Umweltwirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden bereits im Bericht vom 29.09.2021 in den Ausführungen zu den Bereichen 3, 4, 5 und 15 beschrieben und werden nachfolgend nochmals wiedergegeben. Diese Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

3 & 4 Parzelle Pfitz



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Pfitz wird von zwei Hochspannungsfreileitungen der Illwerke / VKW überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand, grenzen beidseitig an den Sicherheitsbereich unter beiden Leitungen an. Die Sicherheitsbereiche sind rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Bebauung der Parzelle Pfitz ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen in den Sicherheitsbereichen.

Für die Beurteilung werden die Flächen unter jeder Leitung aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zusammengefasst.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Für Neuwidmungen von Bauflächen, Bauerwartungsflächen, Sondergebieten und Vorbehaltsflächen im Anschluss an den Siedlungsrand zwischen 2 und 4 ha ist gemäß § 3 Abs 3-4 der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich. Die Bestimmungen des § 3 gelten gemäß § 2 der ggst Verordnung bei der Änderung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß. Die hier betroffenen Flächen grenzen beidseitig an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Flächen umfassen in Summe rd 3 ha.

Sachwerte – Info des Leitungsbetreibers Vorarlberger Netze / VKW:

Im Zuge der REP-Erstellung wurden die Bebauungsmöglichkeiten im Sicherheitsbereich unter den Hochspannungsleitungen mit der Leitungsbetreiberin Illwerke / VKW abgestimmt. Im E-Mail der Illwerke / VKW an stadthand (Frank Montibeller, 15.7.2021) werden folgende Rahmenbedingungen genannt:

Grundstücke entlang von Hochspannungsleitungen der illwerke / VKW sind mit einem Bau- und Bestockungsverbot und / oder einer Bauhöhenbeschränkung zu Gunsten der bestehenden Leitung belastet. Das Ausmaß dieser Verbote und Einschränkungen richtet sich nach der Art der Leitung und der Lage des Grundstückes. Diese Verbote sind mit Dienstbarkeitsverträgen abgesichert.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, um Ausnahme von den Verboten und Einschränkungen anzusuchen. In der aktuellen Unterbauungsrichtlinie 2019 sind die Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung festgehalten. Für jegliches Bauvorhaben in den Beschränkungsstreifen ist im Vorfeld eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Leitungsbetreiberin und Bauwerber abzuschließen. In den privatrechtlichen Vereinbarungen gibt die Leitungsbetreiberin nach Untersuchung des geplanten Bauwerkes einzuhaltende Sicherheitsauflagen vor. Diese sind auch von der Gemeinde als Auflagen im Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahme aus den Beschränkungen entlang der Leitungen besteht nicht. Für Wohngebäude oder sonstige Gebäude mit dauerndem Personen-Aufenthalt werden keine Ausnahmegenehmigungen bei den ggst Leitungen erteilt. Nähere Details können dem Informationsblatt der illwerke / VKW „Information über Bauen im Bereich von Hochspannungsleitung“ entnommen werden.

Die geltenden verbindlichen Vorgaben verhindern, dass es zu einer Beeinträchtigung – dh negativen Auswirkungen, auf die Leitungen kommt.

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: In der Umgebung dh im rechtsgültig gewidmeten Baufläche Wohngebiet und Baufläche Mischgebiet befinden sich bereits Wohngebäude. Aus der Festlegung der ggst Fläche als Siedlungsgebiet für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen – dh der möglichen Umwidmung in Baufläche Wohngebiet oder Baufläche Mischgebiet ist keine die Bevölkerung und Gesundheit des Menschen störende Nutzung ableitbar. Die Vorgaben des Leitungsbetreibers (siehe Ausführungen zu „Sachwerte“ oben) unterbinden die Errichtung von Wohngebäuden unter der Leitung. Ein die Gesundheit des Menschen möglicherweise beeinträchtigender Daueraufenthalt unter der Leitung durch elektromagnetische Felder wird damit unterbunden. Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Landschaft: Der Raumeindruck am Standort wird von der bestehenden Bebauung und den Hochspannungsfreileitungen bestimmt. Teilflächen unter der Leitung werden bereits aktuell als Gartenflächen, Reitplatz oder als landwirtschaftliche Lagerflächen um Höfe genutzt. Die künftig mögliche Bebauung der Leitungstrassen ändert den Raumeindruck nicht relevant. Vorhabens- und situationsbedingt sind von der Planänderung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Flora / Fauna, biologische Vielfalt: Geschützte Gebiete oder besondere Ökosysteme sind von der Planänderung nicht betroffen. Die Umwidmung betrifft zT bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, zT Gärten, einen Reitplatz und zT landwirtschaftliche Lagerflächen. Auch die Überspannung mit Hochspannungsleitungen schränkt die Lebensraum-Qualität der Flächen ein. Siedlungserweiterungen bedeuten in der Regel eine für die biologische Vielfalt ungünstige Nutzungsintensivierung. Die Planänderung betrifft aber keine aus Sicht der Schutzgüter besonders sensible Fläche. Von der Planänderung sind deshalb negative, aber nicht erheblich negative Auswirkungen auf die Fauna, die Flora bzw die biologische Vielfalt zu erwarten.

Luft, klimatische Faktoren: Belastete Gebiete sind von der geplanten Flächenwidmungsplanänderung nicht betroffen, bzw sind in den Gemeinde Göfis keine diesbezüglichen Schutzgebiete ausgewiesen. Relevante Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind nicht zu erwarten.

Boden: Bodenproblem (Altstandorte, Rutschungen odgl) sind am Standort nicht bekannt. Die Bebauung wird zu Bodenverbrauch / Bodenversiegelung führen. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung - lt digitaler Bodenkarte des BFW ist hochwertiges Grünland betroffen, entzogen. Allerdings werden schon bisher Teilflächen für andere Zwecke als Grünland genutzt, zB als Garten, Reitplatz oder als landwirtschaftliche Lagerflächen um Höfe. Nach Einschätzung der Gemeinde bzw aufgrund der Situation vor Ort und der Bebauungseinschränkungen durch die Leitungen ist erwartbar, dass die ggst Flächen zur Erweiterung von Gärten, zur Errichtung von Privat-Garagen für bestehende Wohngebäude, kleinere Schuppen, Gartenhäuser udgl genutzt wird. Großflächige Bodenversiegelungen oder große Bauvorhaben sind aufgrund der Bebauungs- und Nutzungseinschränkungen unter der Leitung (siehe Ausführungen zu den Sachwerten) nicht zu erwarten. Situations- und vorhabensbedingt sind damit negative, aber aufgrund der erwartbarerweise moderaten Bodenversiegelung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

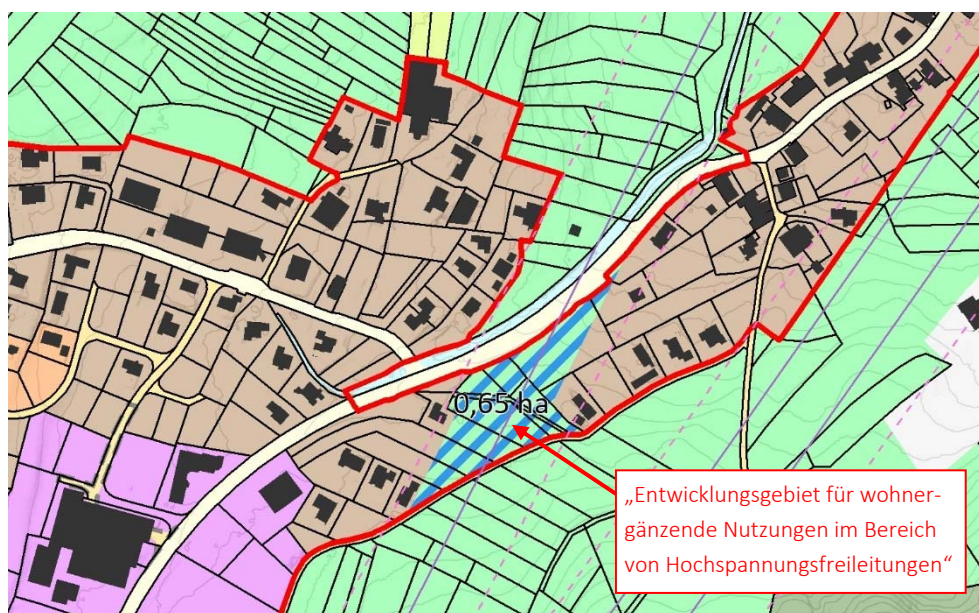
Wasser: Oberflächengewässer, Wildbach-Gefahrenzonen, geschützte Grundwasservorkommen oder Quellen sind am Standort und der unmittelbaren Umgebung nicht vorzufinden. Die Wasserver- und -entsorgung ist über die Infrastruktur in den angrenzenden Siedlungen herstellbar. Situations- und vorhabensbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Kulturelles Erbe: Kulturelles Erbe ist von der geplanten Planänderung nicht betroffen.

Fazit:

Situations- und vorhabensbedingt sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5 Parzelle Dums



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Dums wird von einer Hochspannungsfreileitungen der Illwerke / VKW überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand, grenzt beidseitig an den Sicherheitsbereich unter der Leitung an. Der Sicherheitsbereich ist rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Bebauung der Parzelle Dums südlich der Landesstraße ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen im Sicherheitsbereich im Ausmaß von maximal 0,65 ha. Im Sicherheitsbereich nördlich der Landesstraße befindet sich ein Moor, die Fläche bleibt unverändert außerhalb des Siedlungsrandes.

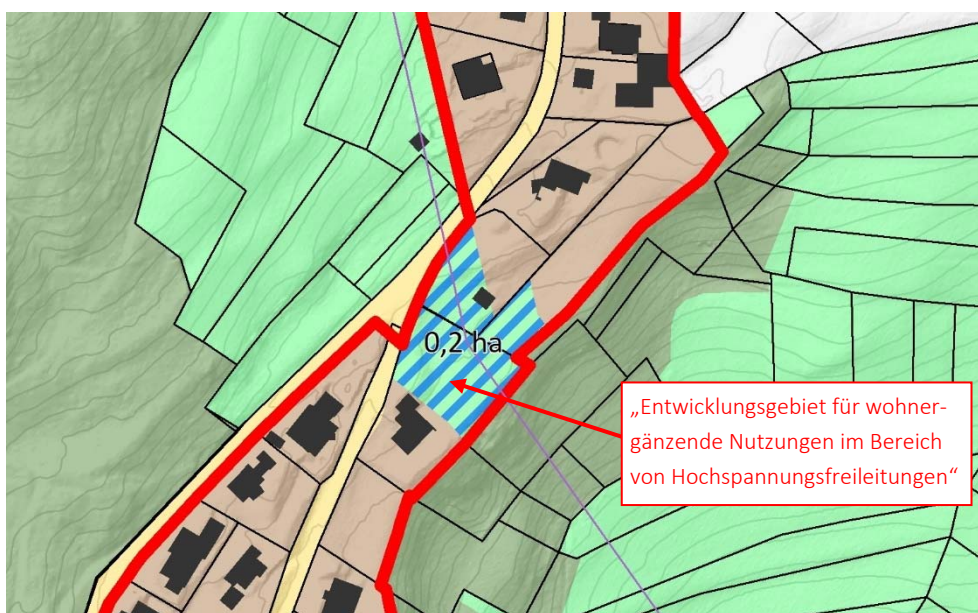
Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,65 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Info des Leitungsbetreibers Vorarlberger Netze / VKW

Siehe Ausführungen „3 & 4 Parzelle Pfitz“ zu den „Sachwerte, Info des Leitungsbetreibers“.

15 Parzelle Unterdorf



Folgende sensible Gebiete (mit ☒ gekennzeichnet) gem. § 3 Abs 3 „VO über Pläne, die von der UEP oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ sind von Planänderungen betroffen:

- | | |
|--|---|
| ☐ Europaschutzgebiet | ☐ Feuchtgebiet, Magerwiese |
| ☐ Sonstiges Schutzgebiet nach dem GNL | ☐ Objektschutzwald nach § 27 ForstG |
| ☐ Alpinregion | ☐ Wasserschutz- / -schongebiet gem Wasserr.G |
| ☐ Auwald | |

Gemäß REP mögliche Siedlungserweiterungen:

Die Parzelle Unterdorf wird von einer Hochspannungsfreileitungen der ÖBB Infrastruktur AG überspannt. Bauflächenwidmungen, dh der aktuelle Siedlungsrand reichen bis zum Sicherheitsbereich unter der Leitung. Der Sicherheitsbereich ist Großteils rechtsgültig als Freifläche Freihaltegebiet gewidmet. Die Festlegung des Siedlungsrandes als Umhüllende um die Parzelle Unterdorf ermöglicht künftige Bauflächenwidmungen im Ausmaß von maximal 0,2ha.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Unter Bezug auf § 2 in Verbindung mit § 3 Abs 2 lit b der „Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltprüfung ausgenommen sind“ ist keine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich: Die hier betroffene Fläche grenzt an den Bauflächen-Rand gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan an. Die ggst Fläche umfasst max. 0,2 ha und liegt damit unter dem 2 ha Schwellenwert.

Info des Leitungsbetreibers ÖBB Infrastruktur AG

Im Zuge der REP-Erstellung wurden die Bebauungsmöglichkeiten im Sicherheitsbereich unter den Hochspannungsleitungen mit der Leitungsbetreiberin ÖBB Infrastruktur AG abgestimmt. Gemäß E-Mail der ÖBB Infrastruktur AG an stadtland (Ing Lukas Ladner, Geschäftsbereich Energie, Anlagenmanagement - Bahnstromleitungen, 18.7.2021) ist eine Bebauung der Fläche möglich. Für einzuhaltende Beschränkungen wird auf den „Folder Bahnstromleitungen“ und das „Merkblatt Bauwerber“ der ÖBB Infrastruktur AG verwiesen.

5.4 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Sicherstellung der Hochspannungsfreileitungen und deren allfälliger erforderlicher Weiterentwicklung wird durch nachstehendes Maßnahmenbündel sichergestellt. Damit werden auch mittelbare Umweltwirkungen, die durch eine allenfalls erforderliche Leitungsverlegung zur Wahrung von Nutzungsrechten auf Flächen unter den Leitungen hintangehalten:

- Im REP-Göfis wird dazu festgelegt, dass im Beschränkungsbereich von Hochspannungsfreileitungen nur die Möglichkeit für wohnergänzende Nutzungen und diesbezügliche Baumaßnahmen (zB Garagen, Carports, Swimmingpools, Gartenhäuser etc) geschaffen wird. Wohngebäude sind hier nicht zulässig.
Dazu wird im REP-Zielplan ergänzend ein „Entwicklungsgebiet für wohnergänzende Nutzungen im Bereich von Hochspannungsfreileitungen“ festgelegt.
- Nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten strebt die Gemeinde ergänzend den Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG idgF zur Definition der angestrebten bzw zulässigen Nutzung an.
- Voraussetzung für jede Widmungs- und in weiterer Folge Baumaßnahme in diesem Bereich ist eine Zusage des Leitungsbetreibers für die konkrete Nutzung bzw Baulichkeit im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer; dabei wird der Übergang der Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger (zB durch Eintrag ins Grundbuch) sichergestellt. Nach Auskunft des Leitungsbetreibers besteht kein Anrecht auf Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw Umsetzung einer Baumaßnahme im Beschränkungsbereich. Ohne aktive Zustimmung des Leitungsbetreibers sind keine Baumaßnahmen im Beschränkungsbereich zulässig.
- Die Grundlagen für eine Bebauung sind in weiterer Folge durch eine entsprechende Flächenwidmung zu schaffen.
- Mit den angeführten Festlegungen wird verhindert, dass Wohnbevölkerung näher als bisher möglich an die Leitung heranrückt. Die ggst Planänderung führt nicht zur von anderen Leitungen bekannten Erfordernis einer Neutrassierung infolge Näherrückens sensibler Wohnbevölkerung an die Leitung.

5.5 Planungsalternativen

5.5.1 Planungsnullfall

Im Planungsnullfall unterbleibt die angestrebte Ausdehnung des Siedlungsrandes über die Beeinträchtigungsbereiche der ggst Hochspannungsfreileitungen in den ggst Bereichen. Von einer Weiterführung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung weiter Bereiche ist auszugehen. Kleiräumig kann es zur punktuellen Entwicklung sog wohnergänzender Nutzungen (zB Garagen, Carports, Swimmingpools, Gartenhäuser etc) im Rahmen von FS-Widmungen kommen. Den Rahmen hierfür werden, entsprechend der bisherigen Vorgangsweise, vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Leitungsbetreibern bilden.

5.5.2 Alternative Planungsvarianten und Standorte

Die ggst Planungsmaßnahme bezieht sich auch die Definition eines Entwicklungsrahmens für konkrete Standorträume (Flächen im Beeinträchtigungstreifen von Hochspannungsfreileitungen). Die Frage nach Standortalternativen erübrigt sich damit im ggst Fall.

5.6 Monitoring

Ein Maßnahmen-Monitoring, dh eine laufende Berücksichtigung der Schutzgüter, ist durch die geforderte Umsetzung der unter 5.4 „Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ definierten Randbedingungen und vorgegebenen Maßnahmen gegeben.

5.7 Zusammenfassung lt lit j Anhang I der SUP Richtlinie

Die Gemeinde Göfis beabsichtigt im Zuge der REP-Erarbeitung einzelne Flächen im Beschränkungsbereich der Hochspannungsfreileitungen und wo diese eine Zäsur für die Siedlungsentwicklung darstellen in den Siedlungsentwicklungsbereich einzubeziehen. Ermöglicht werden sollen wohnergänzende Baumaßnahmen (zB Garagen, Carports, Swimmingpools, Gartenhäuser). Neue Wohngebäude bleiben weiter ausgeschlossen. Die Unterbauung von Hochspannungsfreileitungen wird vom Amt der VlbG Landesregierung kritisch gesehen. Mit den im REP festgelegten Nutzungseinschränkungen und der verpflichtenden Zustimmung des Leitungsbetreibers für alle Baumaßnahmen wird das Näherücken sensibler Nutzungen jedoch unterbunden. Auch ohne die ggst REP-Festlegung wären zukünftige Baumaßnahmen in den Beschränkungsbereichen in Fortführung der bisherigen Vorgangsweise erwartbar.